

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie an der Universität Bayreuth vom 10. August 2007 in der Fassung der Sammelsatzung vom 20. Dezember 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 58 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Satzungszweck
 - § 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung
 - § 3 Kommission für die Eignungsprüfung
 - § 4 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren
 - § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens
 - § 6 Wiederholungsmöglichkeit
 - § 7 Niederschrift
 - § 8 Bekanntgabe
 - § 9 Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester
 - § 10 Geltungsbereich und –dauer der nachgewiesenen Eignung
 - § 11 In-Kraft-Treten
- Anhang 1: Punktevergabe für Noten der Hochschulzugangsberechtigung, für Leistungen aus dem schriftlichen Eignungstest und für Leistungen aus dem Gespräch
- Anhang 2: Bewertung einschlägiger Berufsausbildung oder anderer berufspraktischer Tätigkeiten

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Satzungszweck

¹Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus. ²Für den Studiengang sind nur Studierende geeignet, die ein breites Interesse an gesundheitsökonomischen Problemstellungen, hinreichende sprachliche Ausdrucksfähigkeit, Zielorientierung, die Fähigkeit und Bereitschaft, sich mit komplexen gesellschaftlichen Zusammenhängen auseinanderzusetzen, sowie die Fähigkeit zur sachlichen Reflexion von normativen Grundlagenfragen mitbringen. ³Einschlägige Berufsausbildungen oder andere berufspraktische Tätigkeiten erhöhen die Eignung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) In dem Verfahren zur Feststellung der Eignung soll der Bewerber nachweisen, dass er die Eignung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie hat.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth durchgeführt.
- (3) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren müssen auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen spätestens am 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächst folgenden Wintersemester beim Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung (beglaubigte Kopie),
 - ein tabellarischer Lebenslauf,
 - das ausgefüllte Bewerbungsformular,
 - ggf. der Nachweis über eine einschlägige Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten,

- ggf. den Nachweis über ein gelenktes Praktikum in einer Einrichtung des Gesundheitswesens von zwei Monaten. Dieser vom Praktikantenservice zu bestätigende Nachweis ist spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen.

(5) ¹Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen.

§ 3

Kommission für die Eignungsprüfung

- (1) Der Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt die Kommission für die Eignungsfeststellung.
- (2) ¹Die Kommission für die Eignungsfeststellung führt das Eignungsfeststellungsverfahren durch. ²Der Kommission gehören drei Professoren an, die in dem Studiengang Gesundheitsökonomie mitwirken. ³Mindestens ein weiterer Professor wird als stellvertretendes Mitglied bestellt. ⁴Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet die Kommission gemäß § 3.
- (2) Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen form-, fristgerecht und vollständig vorliegen.
- (3) Die Hochschulleitung kann auf Vorschlag des Ausschusses die Durchführung einer Vorauswahl anordnen, sofern die Zahl der Bewerber über 50 liegt.
- (4) ¹Die Vorauswahl wird nach folgenden Kriterien getroffen:
1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird dreifach gewichtet.
 2. Das arithmetische Mittel der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen

Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Geschichte wird einfach gewichtet.
3. Eine einschlägige Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten werden einfach gewichtet.

²Aus der Summe der dreifach gewichteten Hochschulzugangsberechtigung, dem einfach gewichteten arithmetischen Mittel der genannten Noten und der einfach gewichteten Einstufung der praktischen Erfahrung nach der üblichen Transformation in die Punkteskala der gymnasialen Oberstufe (vgl. Anhänge 1 und 2; bei Anhang 2 gilt eine Spanne von 7 bis 15 Punkten) wird ein nicht gerundeter auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.

- (5) Kandidaten, die nach dem Berechnungsmodus gemäß Abs. 4 Satz 2 36 Punkte oder mehr erreichen, werden zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen.
- (6) ¹Bewerber, deren Ergebnis weniger als 36 Punkte beträgt, sind für den Studiengang nicht geeignet und werden am weiteren Verfahren nach § 5 nicht mehr beteiligt. ²Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid gemäß § 8 Satz 2.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren umfasst einen schriftlichen Eignungstest mit einer Bearbeitungszeit von ca. 60 Minuten in Fragebogenform und ein ca. 30-minütiges Auswahlgespräch mit jedem Bewerber. ²Hierbei soll der Bewerber nachweisen, dass er die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für das Studium besitzt.
- (2) ¹Im schriftlichen Eignungstest werden allgemeine kognitive Fähigkeiten (z.B. sprachgebundenes und zahlengebundenes Denken, Einfallsreichtum oder Bearbeitungsgeschwindigkeit) des Bewerbers festgestellt. ²Der Test ist eingeteilt in verschiedene Übungen, deren Resultate ungewichtet addiert und anschließend in die Bewertungsskala (siehe Anhang 1) überführt werden. ³Im Auswahlgespräch werden die soziale Kompetenz und die Leistungsbereitschaft des Bewerbers untersucht. ⁴Durch das Auswahlgespräch wird insbesondere ermittelt, in wie weit der Bewerber ein breites Interesse an ökonomischen und sozialen Fragen verfügt, die erforderliche Zielorientierung, Reflexions- und Argumentationsfähigkeit mitbringt, um komplexe gesellschaftliche Zusammenhänge erfassen zu können.
- (3) ¹Das Auswahlgespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch (bis maximal drei Personen) geführt werden. ²Es wird von einem Kommissionsmitglied oder einem von der Kommission beauftragten prüfungsberechtigten Hochschullehrer der Rechts- und

Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in Gegenwart eines Beisitzers durchgeführt. ³Der Beisitzer muss eines der im Fächerkatalog des Bachelorstudiengangs Gesundheitsökonomie vertretenen Fächer wissenschaftlich vertreten.

- (4) ¹Die Leistungen aus schriftlichem Eignungstest, Auswahlgespräch und Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung werden unterschiedlich gewichtet. ²Die Abiturnote wird mit dem Faktor 5 gewichtet, das persönliche Gespräch mit dem Faktor 3 und der schriftliche Test mit dem Faktor 2. ³In jedem Teil des Eignungsfeststellungsverfahrens sind maximal 15 Punkte zu erreichen, wobei sich die Punkte entsprechend dem Leistungsschema im Anhang ergeben. ⁴Die maximale Gesamtpunktzahl beträgt unter Berücksichtigung der Gewichtung demnach 150 Punkte. ⁵Für die Zulassung ist eine Mindestpunktzahl von 75 erforderlich.
- (5) Die im Eignungsfeststellungsverfahren erbrachten Leistungen werden von der Kommission mit dem Ergebnis "geeignet" oder "nicht geeignet" bewertet.
- (6) Durchführung und Auswertung des schriftlichen Eignungstestes erfolgen in Verantwortung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 6

Wiederholungsmöglichkeit

¹Bei Nichtbestehen kann eine erneute Bewerbung zum nächstmöglichen Eignungsfeststellungsverfahren erfolgen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 7

Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort des Eignungsfeststellungsverfahrens die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber, die Entscheidung der Kommission mit den wesentlichen Gründen und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein müssen; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. ²Das Protokoll wird von einem Kommissionsmitglied oder vom Beisitzer geführt und vom Kommissionsmitglied und vom Beisitzer unterzeichnet.

§ 8 **Bekanntgabe**

¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber vom Vorsitzenden der Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen. ³Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10 % vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip von der Kommission auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ⁴Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.

§ 9 **Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester**

Für Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die §§ 2 bis 8 entsprechend.

§ 10 **Geltungsbereich und –dauer der nachgewiesenen Eignung**

- (1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie an der Universität Bayreuth.
- (2) Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

§ 11 **In-Kraft-Treten**

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die sich zum Wintersemester 2007/2008 bewerben.

Anhang 1: Punktevergabe für Noten der Hochschulzugangsberechtigung, für Leistungen aus dem schriftlichen Eignungstest und für Leistungen aus dem Gespräch

Tabelle für die Umrechnung der Abiturnote in Punkte:	
Abiturnote	Punkte
1,0-1,1	15
1,2-1,3	14
1,4-1,5	13
1,6-1,8	12
1,9-2,2	11
2,3-2,5	10
2,6-2,8	9
2,9-3,2	8
3,3-3,5	7
3,6-3,8	6
3,9-4,0	5

Für die Punktevergabe hinsichtlich der Leistungen aus dem schriftlichen Eignungstest und dem Gespräch ist folgende Leistungsbeurteilung maßgebend:

Punktzahl	Bewertung	Leistungsspiegel
15 - 13 Punkte	= sehr gut:	eine hervorragende Leistung
12 - 10 Punkte	= gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9 - 7 Punkte	= befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6 - 4 Punkte	= ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
3 - 0 Punkte	= nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Anhang 2: Bewertung einschlägiger Berufsausbildung oder anderer berufspraktischer Tätigkeiten

Kriterien zur Bewertung einschlägiger Berufsausbildung oder anderer berufspraktischer Tätigkeiten gemäß § 1 Satz 3, § 2 Abs. 4 Punkt 4 und § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 :

I. Zur Definition der *einschlägigen Berufsausbildung*

Allgemein gilt, dass unter einer einschlägigen Berufsausbildung diejenigen Berufsbilder berücksichtigt werden können, die der Zielorientierung des Studiengangs Gesundheitsökonomie – Ökonomie und Management im Gesundheitswesen unmittelbar entsprechen. Sobald eine derartige Berufsausbildung nachgewiesen bei einem Bewerber vorliegt, ist diese mit einer Spanne von 7 bis 15 Punkten zu bewerten. Innerhalb der Spannweite von 7 bis 15 Punkte kann die Kommission für die Eignungsprüfung die Dauer der Berufsausbildung, den Erfolg der Berufsausbildung, die abgeleiteten Berufsjahre u. ä. berücksichtigen.

Zur Verdeutlichung der Berufsbilder können folgende Kategorien gebildet werden:

1. Berufe im Gesundheitswesen mit einer unmittelbar ökonomischen Berufsorientierung:
 - Sozialversicherungsfachangestellter (min. 10 Punkte)
 - Kaufmann im Gesundheitswesen (min. 10 Punkte).
2. Berufe im Gesundheitswesen mit einer unmittelbar medizinisch/pflegerischen Orientierung:
 - Ausbildung (Examen) in der Krankenpflege (min. 10 Punkte)
 - Ausbildung zum(zur) Arzthelfer(in) (min. 10 Punkte)
 - Ausbildung im Bereich der Physiotherapie (min. 10 Punkte)
 - Ausbildung im Bereich der Logotherapie (min. 10 Punkte)
 - Ausbildung im orthopädischen Schuhhandwerk/Sanitätsfachhandel (min. 10 Punkte).
3. Berufe im Grenzbereich zum Gesundheitswesen:
 - Versicherungskaufmann (min. 7 Punkte)
 - Haushälter(in) (min. 7 Punkte).

II. Zur Definition *anderer berufspraktischer Tätigkeiten*

Andere berufspraktische Tätigkeiten können sowohl Aktivitäten im Gesundheitswesen, im Bereich der Bundeswehr/des Zivildienstes sowie des freiwilligen Sozialen Jahres als auch Praktika in entsprechenden Feldern des Gesundheitswesens erfassen. Innerhalb der Spannweite von 7 bis 15 Punkte kann die Kommission für die Eignungsprüfung die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit, die Solidität der Tätigkeit u. ä. berücksichtigen.

Zur Verdeutlichung der berufspraktischen Tätigkeiten können unterschieden werden:

1. Tätigkeiten, die im Charakter einem „Pflegepraktikum“ entsprechen:
 - Zivildienst in anerkannten Einrichtungen im Bereich der Kranken- und Altenpflege
 - Wehrdienst als Sanitätssoldat (mind. 10 Punkte)
 - Freiwillig soziales Jahr (min. 10 Punkte)

- Grundständiges Pflegepraktikum von mind. 8 Wochen Dauer (min. 10 Punkte).
2. Tätigkeiten, die im Charakter einem „Verwaltungspraktikum“ entsprechen:
 - Praktikum bei einer (Sozial-)Versicherung von mind. 8 Wochen Dauer mit Tätigkeitsfeld „Krankenversicherung“ (min. 10 Punkte)
 - Praktikum im Management eines Leistungserbringers bzw. eines pharmazeutischen Unternehmens/Medizinprodukteindustrie von mind. 8 Wochen Dauer (min. 10 Punkte)
 - Praktikum im Management/Verwaltung eines Verbandes, einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Organisation im Gesundheitswesen (min. 10 Punkte).
 3. Tätigkeiten, die teilweise einem „Verwaltungspraktikum“ entsprechen:
 - Praktikum bei einer (Sozial-)Versicherung von mind. 8 Wochen Dauer außerhalb des Tätigkeitsfeldes „Krankenversicherung“ (min. 7 Punkte)
 - Praktikum im Feld der Gesundheitspolitik (Abgeordnetenbüro, Ausschuss Gesundheitspolitik u. ä.) (min. 7 Punkte).